

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 2. Mai 2023

**Kleine Anfrage Matthias Frick,
«Behandlungsfristen von Initiativen II» (Nr. 15/2023)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 2. März 2023 hat Grossstadtrat Matthias Frick eine Kleine Anfrage zur Behandlungsfristen von Initiativen eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Welche Gründe führt der Stadtrat an, dass er dem Grossen Stadtrat erst Bericht und Antrag zur Initiative gestellt hat, nachdem der Grosse Stadtrat seinen Entscheid über die Initiative bereits hätte gefällt haben müssen?*

Vergleichbare Ziele, welche mit der Volksinitiative «Nein zu Tempo 30 auf Hauptstrassen» verfolgt werden, gibt es derzeit in diversen Städten. Sinnvollerweise wurden deshalb insbesondere die Ergebnisse der Städte Winterthur und Zürich abgewartet. Die beiden Städte waren mit sehr ähnlichen Fragestellungen konfrontiert und verfügen über umfangreicheres Fachpersonal in der Verwaltung. Die begrenzten Ressourcen im städtischen Rechtsdienst gepaart mit der komplexen Fragestellung und der notwendigen internen Abstimmung zwischen vielen Abteilungen erforderte Zeit.

- 2. In den vergangenen Jahren konnten die Ordnungsfristen im Zusammenhang mit der Behandlung von Volksinitiativen mehrmals nicht eingehalten werden. Ist der Stadtrat ebenfalls der Ansicht, dass in der Frage der Einhaltung von Behandlungsfristen deutliche Verbesserungen erzielt werden müssen? Wie will er seinen Beitrag für die Erreichung dieses Zieles leisten?*

Art. 77 des kantonalen Wahlgesetz hält fest, dass innert sechs Monaten nach Einreichung einer Volksinitiative der Grosse Stadtrat bereits beschlossen haben muss, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüberstellen möchte. Das heisst, dass in dieser Frist sowohl eine Vorlage durch den Stadtrat

verabschiedet werden als auch der parlamentarische Prozess mit der Vorberatung in einer Kommission durchlaufen werden muss.

Ob diese aus dem Jahre 2004 stammende Bestimmung heute noch realistisch einzuhalten ist, darf in Frage gestellt werden. Wie in der Fragestellung beschrieben, handelt es sich bei Art. 77 Wahlgesetz um eine Ordnungsfrist. Diese wird nach Möglichkeit eingehalten, jedoch kann es aufgrund der zunehmenden Komplexität vieler Fragestellungen und der Abwägung aller Interessen vorkommen, dass sie nicht eingehalten werden kann (siehe auch vorstehende Antwort). Die personellen Ressourcen sind beschränkt und der Stadtrat hat den Anspruch, dass bei der Erarbeitung neben der Effizienz die Qualität im Vordergrund steht.

3. Wäre es zielführend, mit notwendigen Abklärungen zu Initiativen bereits bei ihrer Lancierung zu beginnen? Oder gab es in der Vergangenheit vermehrt Beispiele für lancierte Initiativen, die niemals gesammelt und eingereicht wurden?

Die Sammlung von Volksinitiativen ist im Kanton Schaffhausen an keine Frist gebunden. Nach der formellen Prüfung des Initiativbogens durch die Stadtkanzlei kann es vorkommen, dass sehr viel Zeit verstreicht oder - was selten der Fall ist - dieser gar nicht eingereicht wird. Aufgrund der bereits genannten beschränkten personellen Ressourcen und um den Aufwand im Rahmen zu halten, werden diejenigen Arbeiten erledigt, welche primär anfallen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.